



Verkündet am 17.06.2015
Zorn, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Landgericht Mönchengladbach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Str. 89,
46236 Bottrop,

g e g e n

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach
auf die mündliche Verhandlung vom 22.05.2015
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Göge als Einzelrichter
für Recht erkannt:



Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Schadensersatz wegen einer abhanden gekommenen Rolex-Brillant-Uhr in Anspruch.

Der Kläger erwarb im Jahr 1990 die streitgegenständliche Uhr zu einem Preis von 23.000,00 DM. Im Oktober 2013 übergab der Kläger diese Uhr dem mit ihm bekannten Beklagten, welcher ein Juweliergeschäft in Mönchengladbach führt, zum Zwecke des Weiterverkaufs an Dritte („Kommission“).

Am 8.11.2013 wurde die Uhr, welche sich zu diesem Zeitpunkt in der Auslage des Geschäftes befand, bei einem Einbruchdiebstahl entwendet. Der unbekannt gebliebene Täter hatte ein Fenster der Auslage des Juweliergeschäftes mit einem schweren Schlagwerkzeug zerstört und dabei unter anderem die streitgegenständliche Uhr mitgenommen. Bei dem zerstörten Glas handelte es sich um doppeltes Panzerglas mit einer Stärke von 4 cm. Auch war das Geschäft des Beklagten durch eine Alarmanlage gesichert.

Bezüglich der Örtlichkeiten wird auf die in der vorliegenden Beilakte 700 Js 792/14, Staatsanwaltschaft Mönchengladbach befindlichen Lichtbilder (Bl. 24 ff. BA) verwiesen.

Für die entwendete Ware – insgesamt 12 hochwertige Uhren – hat der Beklagte von seiner Versicherung einen Betrag von 10.000,00 Euro erhalten.

Der Kläger hat in einem Verfahren vor dem Landgericht Essen (18 O 132/14) – auch diese Akte lag vor und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung – seine Hausratversicherung auf eine Ersatzleistung wegen der entwendeten Uhr auf Zahlung in Höhe von 22.500,00 Euro in Anspruch genommen. Das Verfahren endete mit einem Vergleich, auf dessen Grundlage an den Kläger ein Betrag von 2.000,00 Euro gezahlt worden ist.

Der Kläger behauptet, die streitgegenständliche Uhr habe im Zeitpunkt ihrer Entwendung einen Wert von 22.500,00 Euro gehabt. Er habe sodann den Beklagten gebeten, ihm die Uhr noch vor Weihnachten 2013 wieder auszuhändigen, was aber nicht geschehen sei. Der Kläger ist der Ansicht, der Beklagte könne seiner Verpflichtung zur Rückgabe der Uhr schuldhaft nicht nachkommen, da er diese nicht ausreichend gegen Einbruch gesichert habe.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 20.500,00 Euro nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.3.2014 zu zahlen;

den Beklagten zu verurteilen, ihn gegenüber Rechtsanwalt Frank Dormann über einen Betrag von 1.242,84 Euro nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.3.2014 an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, alles zur Sicherung der entwendeten Uhren getan zu haben. Gegen die Vorgehensweise des Straftäters habe es keinen wirksamen Schutz gegeben. Außerdem habe die Uhr des Klägers lediglich einen Wert von maximal 5.000,00 Euro gehabt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen (§ 313 Abs. 2 S. 2 ZPO) sowie auf die in den nachfolgenden Entscheidungsgründen niedergelegten Feststellungen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Dem Kläger steht gegenüber dem Beklagten der geltend gemachte Zahlungsanspruch unter keinem rechtlichen Aspekt zu.

Jegliche Schadensersatzansprüche des Klägers scheitern an einem vorwerfbaren schuldhaften Fehlverhalten des Beklagten.

Vor diesem Hintergrund kommen Ansprüche unter Inbezugnahme von §§ 280 Abs. 1, 823 BGB oder im Sinne von § 390 HGB nicht in Betracht.

Es stellt sich nach Ansicht des Gerichts insbesondere nicht als Pflichtverletzung dar, dass der Beklagte die streitgegenständliche Uhr auch über Nacht in der Auslage seines Juweliergeschäftes präsentiert hat. Sämtliche ausgestellte Ware war in dem möglichen Umfang versichert. Auch aus der Sicht der Versicherung des Beklagten hat dieser die vereinbarten Sicherungsmaßnahmen eingehalten, da ansonsten ersichtlich eine Auszahlung der Versicherungssumme nicht erfolgt wäre.

Der Beklagte befand sich mit der Herausgabe der Uhr auch nicht in Verzug. Dies gilt schon aufgrund des eigenen klägerischen Vortrags. Ein fester Termin zur Rückgabe ist nicht vereinbart worden, eine entsprechende Fristsetzung durch den Kläger nicht erfolgt.

Vor diesem Hintergrund kommt eine Haftung des Beklagten aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht, die Klage ist abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.

Streitwert: 20.500,00 Euro

Göge

Ausgefertigt


(Gottschlich)

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

